

Einwilligungserklärung

zur genetischen Untersuchung auf Laktoseintoleranz
(gemäß §8 Gendiagnostikgesetz, 01. Februar 2010)

Patient/in Name, Vorname	Geburtsdatum

Untersuchung / Auftrag

Laktoseintoleranz aus Wangenabstrich

Praxisstempel / Unterschrift Arzt

	ja	nein
Ich wurde von meinem behandelnden Arzt / Therapeuten über Bedeutung und Tragweite der in Frage stehenden Diagnostik, insbesondere über Zweck, Art, Umfang, Aussagekraft und Konsequenzen der Untersuchung aufgeklärt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich stimme der erforderlichen Entnahme von Untersuchungsmaterial zu.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mir wurde ausreichend Bedenkzeit vor Einwilligung in die oben genannte Untersuchung eingeräumt und ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin damit einverstanden, dass verbleibendes Probenmaterial für eine spätere Nachprüfbarkeit der Ergebnisse, Nachforderungen durch meinen Arzt bis auf Widerruf aufbewahrt werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Untersuchungsauftrag kann an ein spezialisiertes medizinisches Kooperationslabor weitergeleitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Untersuchungsergebnisse können über die vorgegebene Frist von 10 Jahren hinaus aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum	Unterschrift Patient/in, bzw. gesetzlicher Vertreter

Wichtige Information Gendiagnostikgesetz (GenDG)

Laktoseintoleranz-Untersuchung

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

am 01. Februar 2010 ist das Gendiagnostikgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz gilt verkürzt für „genetische Untersuchungen und genetische Analysen bei geborenen Menschen“ sowie für „während der Schwangerschaft gewonnenen embryonalen Materialien genetischer Natur“.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Einsender über die damit verbundenen Änderungen und Formalitäten bei der Anforderung von darunter fallenden Laborparametern informieren. Ab sofort sind für alle genetischen Analysen und Untersuchungen, die unter das Gendiagnostikgesetz fallen, eine ausführliche Aufklärung über Art, Bedeutung und Tragweite der jeweiligen Untersuchung sowie eine schriftliche Einwilligung des Patienten notwendig, ohne die Sie als Praxis keinen Auftrag erteilen und wir als Labor nicht tätig werden dürfen. Nach §25 kann eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften massiv strafrechtlich verfolgt werden! Neben Untersuchungen zur genetischen Abstammung sowie humangenetischen Fragestellungen sind von diesem neuen Gesetz auch Untersuchungen genetischer Natur betroffen, die im täglichen Praxisalltag als Routineparameter betrachtet wurden, wie zum Beispiel: Parodontitis-Risiko-Test (Interleukin-1 β -Polymorphismus)

- TNF- α / β -Polymorphismus
- genetische-Hämochromatose-Abklärung
- Faktor-V-Leiden-Mutation und Prothrombinmutation G20210A bei Thrombophilie
- Laktose-/Fruktose-Intoleranz (Genpolymorphismus)

Rückfragen zu weiteren, hier nicht aufgelisteten Untersuchungen, beantworten wir gerne.

Weiterhin regelt das GenDG, dass nach durchgeführter Untersuchung das Probenmaterial unverzüglich zu vernichten ist. Für eventuelle Folgeuntersuchungen muss die schriftliche Einverständniserklärung zur weiteren Aufbewahrung des Materials vorliegen. Um Ihnen die mit diesem neuen Gesetz verbundenen Formalitäten zu vereinfachen, haben wir eine Einwilligungserklärung für Ihre Praxis beigefügt.

Zusammengefasst ist für eine reibungslose Bearbeitung Ihrer Proben zu beachten

- In Zukunft benötigen wir eine Einverständniserklärung des Patienten, bevor wir eine genetische Analyse durchführen dürfen.
- Die unterschriebene Einverständniserklärung bzw. deren Kopie muss uns zusammen mit dem Probenmaterial zugehen.
- Liegt eine solche Einverständniserklärung dem Untersuchungsmaterial nicht bei, dürfen wir keine Analyse durchführen.

Für Rückfragen oder Anregungen steht Ihnen das Labor Dr. Hauss jederzeit gerne zu Verfügung.